

I N H A L T

EDITORIAL S. 1

AKTUELL S. 3

SERVICE S. 11

AUSBILDUNG S. 13

RVG AKTUELL S. 14

JUVENTUS S. 16

TERMINE S. 17

MITGLIEDER S. 18

Der Bologna-Prozess

ist kein vor einem italienischen Gericht stattfindendes Strafverfahren gegen Mafiagangster. Er bezeichnet vielmehr eine von den Kultusministern 1999 im italienischen Bologna beschlossene Entwicklung zur schrittweisen europaweiten Angleichung der Studienabschlüsse und Studieninhalte. Für die Natur- und Sprachwissenschaften sowie viele geisteswissenschaftliche Fächer leuchtet im Interesse der Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse dieses Ziel unmittelbar ein.

Für die Juristenausbildung ist es derzeit aber sehr umstritten. Das gängigste Gegenargument liegt auf der Hand: Die Rechtsordnungen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU außerordentlich unterschiedlich. Diese Unterschiede stehen einer Angleichung der Studieninhalte prinzipiell entgegen. Deshalb stehen auch die große Mehrzahl der Rechtspolitiker, der Richterschaft und der Universitäten dem „Bologna-Prozess“ skeptisch gegenüber. Auch der Vertrag der großen Koalition lehnt ihn ab. Die Justizminister befassten sich auf ihrer Tagung am 17.11.2005 mit dem Thema und hielten für die nächste Zukunft die Übertragung des Bachelor-/Master-Modells auf die deutsche Juristenausbildung nicht für zweckmäßig.

Ich habe in der letzten Woche in der Kammergeschäftsstelle von einer jungen Juristin die nachstehend wiedergegebene Mail erhalten, die das eigentliche Problem schlagartig sehr plastisch umreißt:

*"Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
ich habe an der Universität Hamburg am Fachbereich Rechtswissenschaften den Bac. jur. und den Magister jur. Abschluss gemacht. Jetzt möchte ich gern wissen, welches meine Befugnisse im juristischen Berufsfeld sind. An der Universität konnte man mir auch keine Auskunft geben. Auf eine Antwort würde ich mich freuen.*

*Mit freundlichen Grüßen
N. M".*

Ausbildung ist immer auch Berufsvorbereitung mit dem Ziel, jungen Leuten eine sinnvolle Berufsperspektive zu eröffnen.

Bisher ist dies bei der Juristenausbildung in besonderer Weise der Fall, weil sich dem „Volljuristen“ sehr vielfältige Berufsmöglichkeiten bieten.

Dieser Gesichtspunkt spielt aber erstaunlicherweise in der gegenwärtigen Debatte um den Bologna-Prozess keine Rolle: Sie wird hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Veränderung der Ausbildung geführt und vernachlässigt die Probleme bei der Berufswahl.



Die Anfrage der jungen Studentin bezeichnet dieses Dilemma in doppelter Weise:

•

Zum einen sind der Bachelor oder Master kein dem ersten oder zweiten Staatsexamen gleichwertiger Ausbildungsabschluss, weil sie nicht die „Befähigung zum Richteramt“ vermitteln und damit den Zugang zu den klassischen juristischen Berufsfeldern eröffnen. Demzufolge hat auch das Verwaltungsgericht Hamburg in einem Bafög-Streit entschieden, dass die Ausbildungsförderung an einen Studenten der Bucerius Law School nicht nur bis zum Erwerb des Bachelor, sondern bis zum berufsqualifizierenden Abschluss des ersten Staatsexamens gezahlt werden muss (Urteil vom 30.08.2005, 2 K 5689/04).

Solange, wie die Zugangsvoraussetzungen zu den klassischen juristischen Berufen deshalb nicht grundlegend geändert sind, hat der Bachelor einen eigenständigen Wert nur als Nischenprodukt für Berufsfelder, in denen zwar fundierte Rechtskenntnisse, aber keine Staatsexamina gefordert werden.

Ohne die Einbeziehung der Berufsperspektiven und der Zugangsvoraussetzungen für die wichtigsten juristischen Berufe wird die Reformdiskussion um die Veränderung der Ausbildung also

Stückwerk bleiben.

Damit keine Missverständnisse auftreten: Weder plädiere ich hiermit für die Abschaffung des Staatsexamens, noch halte ich einen Bachelorabschluss für grundsätzlich ungeeignet, um eine qualitativ hohe Juristenausbildung zu ermöglichen. Mein eigentliches Anliegen ist, die Anforderungen der Ausbildung immer im Kontext mit den Auswirkungen auf die Berufswahl und Berufsmöglichkeiten zu sehen.

•

Zum anderen zeigt die Anfrage der Studentin deutlich grundlegende Mängel der universitären Ausbildung auf. Das Jurastudium krankt nach wie vor daran, dass die im Richtergesetz seit 2003 vorgesehene Orientierung auf die rechtsberatenden Berufe nur sehr unvollkommen erfolgt ist.

Offenbar findet an der Uni eine ausführliche Information über die Berufsaussichten kaum statt.

Hat sich die Universität keine Gedanken darüber gemacht, was es für einen Studenten bedeutet, erst nach Abschluss einer Ausbildung feststellen zu müssen, dass diese auf dem deutschen Arbeitsmarkt kaum verwertbar ist?

Dabei liegt gerade in einer frühzeitigen Information über die Berufsaussichten des

juristischen Nachwuchses eine hervorragende Möglichkeit, die Zahl der Studentinnen und Studenten zu steuern. Denn viel zu häufig sind unrealistische Berufsvorstellungen insbesondere über die anwaltliche Tätigkeit ein maßgebliches Studienmotiv. Es ist eben nicht (mehr) so, dass jeder frisch zugelassene Rechtsanwalt automatisch ein Anwärter auf die Reichensteuer ist.

Die Kammer wird deshalb mit der Universität in einen Dialog darüber eintreten, wie bereits zu Beginn des Studiums eine umfassende Information über die Lebensrealitäten in den unterschiedlichen juristischen Berufsfeldern ermöglicht werden kann.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel C. Filges'.

Axel C. Filges
Präsident

DOZENTEN GESUCHT!

Auf der Grundlage des am 01.07.2003 in Kraft getretenen Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes finden seit Mai 2004 unter Federführung der Rechtsanwaltskammer monatlich Pflicht-Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung auf/und im Rahmen der Anwaltsstation statt.

Nach nunmehr fast zwei Jahren wird das derzeitige AG-Konzept ab Anfang Februar 2006 geändert. Die Inhalte der AG orientieren sich zukünftig mehr am anwaltlichen Tagesgeschäft: Die präzise Bearbeitung von Fällen bzw. Akten aus der anwaltlichen Praxis wird mehr als bisher in den Mittelpunkt der AG gestellt. Die Referendare sollen einerseits die anwaltliche Denk- und Beratungsweise, andererseits die auch im Examen relevanten Grundlagen der juristischen Arbeitstechniken üben.

Den [Themen- und Stundenplan der veränderten Arbeitsgemeinschaften](#) finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.

Für alle aus dem Stundenplan ersichtlichen Themen werden AG-Leiter gesucht.

Das neue AG-Konzept umfasst außer dieser Änderung des inhaltlichen Schwerpunktes nunmehr auch eine 3-wöchige statt bisher einer 2-wöchigen AG.

Der Kammervorstand sucht deshalb weitere Kolleginnen und Kollegen, die zur Mitarbeit als AG-Leiter bereit sind.

Die Arbeitsgemeinschaften finden im monatlichen Turnus jeweils zu Beginn der Anwaltsstation für die Dauer von drei Wochen vormittags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr statt.

Wegen des breiten thematischen Fächerkanons unterrichtet in der Regel jeweils ein Dozent mindestens einen, nach Möglichkeit aber auch zwei Unterrichtstage mit je zwei Doppelstunden, da die zeitliche Belastung sich in einem Rahmen halten soll, der mit den Anforderungen des anwaltlichen Praxisbetriebes vereinbar ist.

Nach Mitteilung des Prüfungsamtes sollen Kolleginnen und Kollegen als AG-Leiter tätig werden, die beide Examina mindestens mit befriedigend abgelegt haben. Wäre das erste Examen schlechter ausgefallen, so sollte das zweite Examen mit einem Prädikat abgeschlossen sein.

Darüber hinaus - so die Richtlinien des OLG - sollte der AG-Leiter mit einem Prädikat im zweiten Staatsexamen mindestens zwei Jahre sonst mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt tätig sein.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der AG stellt die Kammer zur Vorbereitung und Einarbeitung die Bücher „Anwaltsrecht I und II“ sowie weitere Materialien als Vorbereitungshilfe zur Verfügung.

Die Kammer zahlt aus der Ausbildungsumlage ein Honorar von 150 Euro zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer pro Doppelstunde.

Sollten Sie an der geschilderten Unterrichtstätigkeit interessiert sein, schreiben Sie bitte an den Kammervorstand, für welches Segment Sie sich interessieren und inwieweit die vom OLG-Präsidenten aufgestellten Kriterien durch Sie erfüllt werden (Post, Fax: 357441-41 oder E-Mail: Kathrin.Zornow@Rechtsanwaltskammerhamburg.de)

DANK AN FRAU CONRAD

Mit Wirkung vom 15. November 2005 ist Frau Rechtsanwältin Claudia Conrad auf eigenen Wunsch aus der Geschäftsführung der Kammer ausgeschieden. Die Geschäftsführung besteht deshalb zunächst aus Frau Rechtsanwältin Dr. Kenter und Herrn Rechtsanwalt Scharmer. Frau Conrad war seit dem 1. Oktober 2001 für die Rechtsanwaltskammer als Geschäftsführerin tätig.

Frau Conrad hatte neben ihrem Aufgabenbereich der Mitgliederberatung außerdem die Verantwortung für den Bereich der Berufsausbildung und der Juristenausbildung übernommen.

Der Vorstand und die Geschäftsführung bedanken sich bei Frau Rechtsanwältin Conrad für ihre Mitarbeit, ihr Engagement und ihre Loyalität. Für ihre neue Tätigkeit als Geschäftsführerin des Hamburgischen Anwaltvereins wünscht der Kammervorstand viel Glück und Erfolg.

PFLICHTFORTBILDUNG?

Sie kennen die Diskussion um die Einführung einer Pflichtfortbildung für alle Rechtsanwälte. Im immer härteren Wettbewerb mit anderen Beratungsberufen muss die Anwaltschaft über überzeugende Argumente verfügen, warum anwaltlicher Rat besser ist als der zum Beispiel eines Unternehmensberaters oder einer Bank.

Dies ist nicht nur in Deutschland, sondern schon lange auch in den europäischen Ländern der Fall, in denen der Rechtsberatungsmarkt weit weniger reguliert ist als hier.

In vielen europäischen Ländern gibt es deswegen eine Pflicht-Fortbildung, da die Erfahrung dort gezeigt hat, dass die freiwillige Fortbildungsbereitschaft bei den dortigen Anwaltschaften zu gering bleibt, um die notwendige Qualitätssicherung in dem erforderlichen Maße zu gewährleisten.

Viele befürworten deshalb auch in Deutschland die Einführung einer Pflichtfortbildung für alle Rechtsanwälte.

Das Bundesjustizministerium steht dieser Forderung jedoch zumindest derzeit noch sehr ablehnend gegenüber.

Die Kammern haben sich deshalb entschlossen, Anreize zur freiwilligen Fortbildung zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

Deshalb soll es im nächsten Jahr ein bundeseinheitliches, von den Kammern herausgegebenes

Fortbildungszertifikat

geben.

Es dient dazu, als Werbung sowohl auf dem Briefpapier, wie in der Kanzlei verwendet zu werden und der Mandantschaft zu zeigen, dass der Inhaber aus freien Stücken die Aktualität seiner Rechtskenntnisse gewährleistet und sich ständig fortbildet. Das Zertifikat wird nach Erreichen einer bestimmten Punktzahl für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben. **Wir werden im nächsten Kammerreport Genaueres über die Kriterien zur Vergabe des Zertifikates, vielleicht sogar schon ein Muster veröffentlichen.**

Schon jetzt empfehlen wir Ihnen jedoch, sich bei dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen Teilnahmebescheinigungen ausstellen zu lassen, ein eventuelles Selbststudium von Fachliteratur oder Fachzeitschriften zeitlich zu dokumentieren und, sofern Sie selber Veröffentlichungen verfassen, auch den Zeitaufwand hierfür festzuhalten.

Sollten Sie sich entschließen, beim Start des Projektes ein solches Zertifikat erwerben zu wollen, so wären Sie damit in der Lage, ohne allzu großen Aufwand Ihren Fortbildungsnachweis zu beantragen.

NEUE

FACHANWALTSCHAFTEN

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung vom 07.11.2005 die Einführung zweier weiterer Fachanwaltschaften beschlossen.

Es handelt sich um den

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

und den

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung werden dem Bundesjustizministerium unverzüglich zur Genehmigung zugeleitet. Mit dieser Genehmigung kann gerechnet werden. Damit würden die beiden neuen Fachanwaltsbezeichnungen ab dem 01.07.2006 verliehen werden können.

Die Anforderungsprofile sowohl an die besonderen theoretischen Kenntnisse (Lehrgangsinhalte), als auch an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (Anzahl und Verteilung der erforderlichen Fälle) finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer www.brak.de im Abschnitt „Beschlüsse der Satzungsversammlung“.

Der Kammervorstand wird rechtzeitig vor Inkrafttreten der Satzungsbestimmung dafür Sorge tragen, dass Fachausschüsse entstehen, die über die zu erwartenden Anträge zeitnah entscheiden können.

TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT

Wie bereits im letzten Kammerreport berichtet, werden die das Gebiet Transport- und Speditionsrecht betreffenden Anträge von einem gemeinsamen von den Kammern Braunschweig, Bremen, Celle, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg gebildeten Fachausschuss behandelt.

§ 18 der Fachanwaltsordnung schreibt vor, dass die Bildung und Tätigkeit dieses gemeinsamen Fachausschusses in einer Vereinbarung kodifiziert und diese veröffentlicht werden muss.

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO

zwischen

1. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Erich Jöster, 28195 Bremen, Knochenhauerstr. 36-37,

2. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, vertreten durch den Präsidenten Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter, 38100 Braunschweig, Bruchtorwall 12,

3. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Ulrich Scharf, 29221 Celle, Bahnhofstr. 5,

4. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten Herrn Rechtsanwalt Axel C Filges, 20354 Hamburg, Bleichenbrücke 9,

5. der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg / Vorpommern, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Axel Schöwe, 19055 Schwerin, Bornhövedstr. 12,

6. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Rechtsanwalt und Notar Fritz Graf, 26122 Oldenburg, Staugraben 5,

und

7. der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Ulrich Dose, 24837 Schleswig, Gottorfstr. 13

Zwischen den genannten Rechtsanwaltskammern wird die nachstehende

Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses getroffen:

1. Für die Fachanwaltschaft für Speditions- und Transportrecht im Sinne von §§ 1, 5 n), 14 g) FAO wird von den beteiligten Rechtsanwaltskammern ein gemeinsamer Ausschuss gemäß §§ 43 c BRAO, 17 und 18 FAO gebildet. Er ist zuständig für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO über alle in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Gebiet Transport- und Speditionsrecht. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).

2. Dem Ausschuss soll gemäß § 17 Abs. 2 FAO je ein Mitglied der beteiligten Kammern angehören.

Die beteiligten Kammern kommen überein, den Ausschuss jedoch derzeit lediglich mit 6 Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied zu besetzen. Je ein Mitglied wird von den Kammern Braunschweig, Oldenburg, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und 2 Mitglieder von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer benannt, ein stellvertretendes Mitglied von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen. Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle sowie die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg - Vorpommern sind berechtigt, nachträglich je ein Ausschussmitglied oder eine stellvertretendes Ausschussmitglied zu benennen. In diesem Fall werden die beteiligten Kammern die Größe des Ausschusses durch eine Abänderung dieser Vereinbarung entsprechend anpassen.

3. Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bestimmen die Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes.

Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

4. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Ausschusses.

Die Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort an die geschäftsführende Kammer weitergeleitet, die die weitere Sachbehandlung übernimmt. Die geschäftsführende Kammer leitet das abschließende Votum des Ausschusses gemäß § 24 Abs. 9 FAO der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 1 BRAO zuständigen Kammer zur Entscheidung über den Verleihungsantrag zu.

5. Jedes an der Prüfung eines Antrages beteiligte Fachausschussmitglied erhält je Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Darüber hinaus erhalten die Ausschussmitglieder eine Entschädigung gem. § 103 Abs. 4 BRAO.

Die Zahlung erfolgt auf Antrag von der Kammer, der das Ausschussmitglied angehört.

6. Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die verbleibenden Kammern führen nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i.V.m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammer Vorstand bestehen.

Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet."

Bremen, den 3.8.2005
gez. Friderich
Schatzmeister der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer Bremen

Braunschweig, den 8.8.2005
gez. Schlüter
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

Celle, den 16.8.2005
gez. Scharf
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Oldenburg, den 17.08.2005
Graf
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Schwerin, den 19.8.2005
gez. Dr. Schöwe
Präsident der Rechtsanwaltskammer Meck-
lenburg /Vorpommern

Schleswig, den 24.8.2005
gez. Prox
Vizepräsident der Schleswig-Holsteinischen
Rechtsanwaltskammer

Hamburg, den 29.7.2005
gez. Filges
Präsident der Hanseatischen Rechtsanwalts-
kammer

Aktuell

AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE

Aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet konnten im Jahr 2004 wieder zahlreiche in Not geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Angehörige unterstützt werden und wir möchten allen Spendern hierfür herzlich danken!

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte zahlte im Dezember 2004 an 277 bedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Familien aus 26 Kammerbezirken bundesweit 139.350,- Euro aus. Zusätzlich wurden 88 minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern Buchgutscheine im Wert von insgesamt 1.760,- Euro übersandt.

Wir hoffen, durch Ihre Hilfe auch in diesem Jahr die finanzielle Situation besonders der hochbetagten Rechtsanwälte bzw. deren Witwen etwas zu erleichtern. Viele leben in Altenheimen und erhalten nur ein Taschengeld von weniger als 90,- Euro im Monat. Aber ebenfalls die jüngeren Kollegen bzw. deren Witwen mit Kindern sind für diesen einmaligen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr dankbar, da die neuen Reformen auch sie betreffen.

Daher unser Aufruf:

Helfen Sie zu Weihnachten mit Ihrer Spende!

Jede Spende wird ohne Abzug von Verwaltungskosten für die Unterstützung bedürftiger Kollegen und deren Familien eingesetzt.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, bitte informieren Sie uns. Wir helfen gern. Telefon: (040)36 50 79.

Konten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906
BLZ: 200 700 00

oder

Postbank Hamburg
Konto-Nr. 474 03 - 203
BLZ: 200 100 20."

NEUES AUS DER BERUFSORDNUNG

Auf der Sitzung vom 07.11.2005 hat die Satzungsversammlung zwei bedeutsame Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung gefasst:

Es bleibt zulässig, auf Teilbereiche der Berufstätigkeit in Veröffentlichungen hinzuweisen.

Die bisher von vielen als lästig und wenig zielführend betrachtete Pflicht zur Bezeichnung dieser Schwerpunktangaben entweder als „Interessenschwerpunkt“ oder „Tätigkeitsschwerpunkt“ ist jetzt von der Satzungsversammlung (erneut) aufgehoben worden.

Es bedurfte einer neuen Beschlussfassung, weil das Bundesministerium der Justiz den Beschluss von Februar 2005 nicht genehmigt hatte. Das BMJ war der Auffassung, dass die von der Satzungsversammlung seinerzeit vorgesehene, mit der Schwerpunktangabe korrespondierende Fortbildungspflicht von dem Satzungsgeber nicht beschlossen werden durfte. Deshalb ist die Vorschrift ohne den beanstandeten Teil nunmehr erneut beschlossen worden; da den Vorgaben des BMJ vollständig Rechnung getragen wurde, ist mit einer erneuten Beanstandung nicht zu rechnen. Voraussichtlich im ersten Halbjahr 2006 wird deshalb folgender neuer § 7 BORA in Kraft treten:

„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“

•

Einen Beschluss von außerordentlich weittragender Bedeutung hat die Satzungsversammlung zur „Interessenkollision“ gefasst. Nachdem das Bundesverfassungsgericht § 3 Abs. 2 der Berufsordnung mit der Ausdehnung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen auf die gesamte Sozietät aufgehoben hatte, musste eine Neuregelung geschaffen werden.

Die Vorgabe aus Karlsruhe lautete dabei, dass vor allen Dingen beim Wechsel eines Rechtsanwalts in eine andere, gegebenenfalls auf der Gegenseite tätige Kanzlei die Fortführung des Mandates zumindest dann möglich sein müsste, wenn die Mandanten damit einverstanden sind. Das höchste deutsche Gericht forderte, den Umständen des Einzelfalles müsse Rechnung getragen werden können.

Die Satzungsversammlung hat nunmehr die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und darüber hinaus die Fortführung eines Mandates auf zwei Seiten durch dieselbe Sozietät auch außerhalb der beschriebenen Konstellation dann zugelassen, wenn die Mandanten dem zustimmen.

Die Neufassung des § 3 BORA lautet vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz danach wie folgt:

„§ 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger

Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer andern Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.

(4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.“

Die Vorschrift tritt drei Monate nach der Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen in Kraft. Wir werden Sie über das genaue Datum zeitgerecht informieren. Bis dahin gilt die derzeitige Fassung des § 3 BORA.

KONTROVERSE ZUR „ANWALTSSCHWEMME“

Ob der Zugang zur Anwaltschaft auf unser eigenes Betreiben hin beschränkt werden soll -wie angesichts der schnellen Steigerung der Anwaltszahlen von vielen gefordert oder gewünscht-, wird insbesondere im DAV und den Kammern heftig diskutiert. Der derzeitige Präsident des DAV hat in einem [Kommentar im Anwaltsblatt vom August/September 2005](#) hierzu einen Kommentar geschrieben, der auf heftige Kritik stieß.

Den Kommentar selbst finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken. Nachstehend drucken wir die Antwort des Vorstandskollegen Dr. Henning von Wedel nach, der die Position von Kilger nicht unwidersprochen lassen wollte.

„Leserzuschrift zum Kommentar von Präsident Kilger „Massenproblem durch staatliche Subventionen“ in AnwBl 8/2005

Dieser Kommentar greift ein Problem auf, das zweifellos vorhanden ist. Er behandelt es aber in einer Weise, die für mich schwer zu ertragen ist. Wir leben in einem freiheitlichen Staat und jeder hat die Freiheit der Berufswahl. Es ist nicht die Aufgabe derjenigen, die diesen Beruf bereits ergriffen haben und (hoffentlich) mit Freude ausüben, ihn den jungen Leuten zu vermiesen, die ihn jetzt ergreifen wollen. Der Ruf nach Zulassungsbeschränkungen und nach Beschränkung der Ausbildungskapazität kommt mir so

vor, wie die staatlich regulierte Zahl der Kinder in Staaten, die unter Überbevölkerungsproblemen leiden, oder in der zweiten Alternative (Beschränkung der Ausbildungskapazitäten) die Regelung des Geburtenüberschusses dadurch, daß die Gesellschaft sich weigert, diejenigen, die überzählig sind, zu ernähren. Das entspricht nicht einer freiheitlichen Berufsauffassung und insbesondere nicht den Werten, die wir in der Bundesrepublik Deutschland bisher vertreten haben.

Es ist zwar richtig, daß wir mehr Anwälte haben als nötig, aber auch in vielen anderen Bereichen unserer Gesellschaft haben wir mehr Arbeitswillige als Arbeitsplätze. Das ist aber kein Grund, den Jugendlichen die Ausbildung zu verweigern, wie es auch kein Grund ist, denjenigen, die Jura studiert haben, die Ausbildung zum Anwalt zu verweigern.

Wir müssen auf das Problem der „Juristenschwemme“ sicher immer wieder hinweisen. Die von Präsident Kilger vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen aber einer freien Berufsausübung und einer freiheitlichen Gesellschaft nicht.“

KUNST IN DER KAMMER

Am 27. Oktober 2005 fand in den Räumen der Geschäftsstelle der Kammer eine Vernissage statt, die auf reges Interesse der Kammermitglieder gestoßen ist. Gleichzeitig konnten damit nach Abschluss der Umbaumaßnahmen die erweiterten Räumlichkeiten der Geschäftsstelle präsentiert werden.

Die Ausstellung ist noch bis Ende Dezember montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 9 Uhr bis 15 Uhr zu sehen. In dieser Zeit können die Bilder auch erworben werden. [Informationen zu den Künstlern Peter Döring, Renata M. Heiss und Gabriele Wendland](#) sowie [Fotos von einigen Bildern](#) finden Sie auf der Internetseite, wenn Sie hier klicken.

Der Kammervorstand wird auch zukünftig Vernissagen veranstalten. Der große Zuspruch seitens der Mitglieder hat gezeigt, dass Interesse am Gespräch und Meinungsaustausch besteht. Der Rahmen einer Vernissage war insoweit eine geeignete Gelegenheit. Der Kammervorstand hofft auch zukünftig auf Ihr Interesse und lädt alle Mitglieder zu regelmäßigen Teilnahmen ein. Der Termin für die nächste Vernissage wird u. a. im Kammerreport rechtzeitig bekannt gegeben.

BRAUCHEN WIR EIN
„UNTÄTIGKEITS-
BESCHWERDEGESETZ“?

Die Bundesregierung hat den „Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Rechts auf ein zügiges gerichtliches Verfahren (Untätigkeitsbeschwerdegesetz)“ vorgelegt.

Die Forderung nach einer Bearbeitung und Entscheidung gerichtlicher Verfahren in angemessener Zeit kann man nur befürworten, aber es stellt sich die Frage, wie man dies erreichen kann - durch ein Gesetz?

Vorgesehen ist jedenfalls, einen neuen § 198 in das Gerichtsverfassungsgesetz einzufügen, der folgende Regelung vorsieht:

- die Möglichkeit, bei "unzureichender Förderung in angemessener Frist" jederzeit eine Beschwerde an das Ausgangsgericht zu richten;
- eine Abhilfemöglichkeit durch das Ausgangsgericht oder die Vorlage binnen eines Monats beim Beschwerdegericht mit einer Stellungnahme des Ausgangsgerichts;
- eine Beschwerdeentscheidung spätestens binnen Monatsfrist; bei Begründetheit eine Fristsetzung an das Ausgangsgericht zur Einleitung verfahrensfördernder Maßnahmen, ggfls. unverbindliche Vorschläge für derartige Maßnahmen;

- wenn das Ausgangsgericht entgegen der Beschwerdeentscheidung keine verfahrensfördernde Maßnahme trifft besteht die Möglichkeit, die Untätigkeitsbeschwerde zu wiederholen. Das Verfahren beginnt dann wieder von vorn;
- wurde der Untätigkeitsbeschwerde vom Ausgangsgericht abgeholfen, besteht eine Sperrfrist von sechs Monaten gegenüber einer erneuten Untätigkeitsbeschwerde.

Die Bundesregierung möchte mit dem Gesetz einer seit 2000 bestehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte genügen, nach welcher neben dem Recht auf ein zügiges Verfahren (Art. 6 I EMRK) auch das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) verletzt sein kann, wenn nicht binnen angemessener Frist über die Streitigkeit verhandelt wird.

Um gerichtlicher Untätigkeit entgegenzuwirken, sind verschiedene Regelungsmodelle denkbar. So wirkte etwa eine Entschädigungsregelung bei Einbußen durch gerichtliche Untätigkeit unmittelbar zurück, weil Fehler in der Gerichtsorganisation, Ausstattungsmängel oder Nachlässigkeit eine Sanktion nach sich zögen. Dies ist im Strafverfahren qua Richterrecht als „Naturalrabatt“ bei überlanger Verfahrensdauer verwirklicht. Eine andere Regelungsmöglichkeit besteht in einer Genehmigungsfiktion bei Nichtbescheidung binnen bestimmter Fristen, die im Verwaltungsrecht

behäbige Behörden zur Eile anhalten soll.

Das im Gesetzentwurf verfolgte Modell einer Alibibescherde ohne Sanktion und Abhilfemöglichkeit ist dagegen keinesfalls geeignet, an den bedauerlichen Fällen gerichtlicher Untätigkeit irgend etwas zu ändern:

Soweit strukturelle Justizdefizite ursächlich sind - man denke an den Richter, der in Frankfurt einsam vor Tausenden von Klagen gegen die Deutsche Telekom AG sitzt - kann die Beschwerde nichts nützen.

Auch individueller Richteruntätigkeit wird die Beschwerde nicht beikommen können, da keine Abhilfemöglichkeit oder die Auswechslung des in Stillstand geratenen Richters vorgesehen ist. Wer nicht an das richterliche Beharrungsvermögen gegenüber Appellen von Obergerichten glaubt, sollte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.03.2005 (2 BvR 1610/03) lesen. Dort schildern die Verfassungsrichter ihre Versuche, einen untätigen Richter telefonisch wenigstens zur Herausgabe der Verfahrensakte zu bewegen.

Die Richter selbst haben - ungewohnt schnell und gleich mit zwei Verbänden (DRB und NRW) - Stellung genommen. Ihnen erscheint das Gesetzesvorhaben sogar als kontraproduktiv:

Das Modell sei eine Einladung, sich vorzudrängen, zumal die Beschwerde nicht an irgendeine

Wartefrist gebunden werden solle. Sie verursache unnötigen Arbeitsaufwand und führe ihrerseits zu einer Verfahrensverzögerung. Die Fristsetzung durch das Beschwerdegericht und die Vorschlagsmöglichkeit für verfahrensfördernde Maßnahmen würden in die richterliche Unabhängigkeit unzulässig eingreifen.

Da hiernach nichts für den weiteren Bürokratieaufbau durch Einführung einer derart fruchtlosen und mißbrauchsanfälligen „Beschwerdemöglichkeit“ spricht, kann nicht überraschen, dass auch die Verfassung (Art. 19 IV GG) nichts derartiges gebietet, wie das Bundesverfassungsgericht in der oben erwähnten Entscheidung unter Hinweis auf andere bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten festgestellt hat:

„Verletzt ein Gericht durch Untätigkeit seine Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, so bestehen neben der in vielen Fällen eröffneten Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit der Untätigkeit durch ein übergeordnetes Fachgericht feststellen zu lassen, weitere Möglichkeiten, auf ein pflichtgemäßes Verhalten der Justiz hinzuwirken. Neben der möglichen zivilrechtlichen Haftung eröffnet das Richterdienstrecht entsprechende Wege.“

Man wird deshalb kaum annehmen können, daß die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nicht ausreichend sind und hierdurch die EMRK verletzt ist. Jedenfalls aber kann eine Beschwerdemöglichkeit der vor-

liegenden Art den Menschenrechten nicht zur Geltung verhelfen, schon gar nicht einem Recht auf wirksame Beschwerde.

Erheitern kann wenigstens der Schluß der Gesetzesbegründung, wenn es dort heißt:

„Die vorgesehenen Änderungen ... haben keine spezifischen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen.“

Wer denkt sich so etwas nur aus.

PKH-VERGÜTUNG

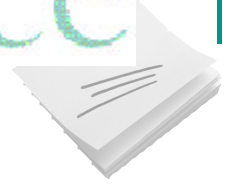
Das Bundesverfassungsgericht hat der Hamburger Justiz in Sachen PKH-Vergütung eine schallende Ohrfeige versetzt. Zur Erinnerung: Das Hamburger Familiengericht und ihm folgend das Oberlandesgericht haben in PKH-Scheidungen in der Regel den Mindeststreitwert von 2.000 Euro angesetzt, um die Staatskasse (zu Lasten der Anwälte) zu schonen. Ein Hamburger Kollege hat dagegen nunmehr erfolgreich Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat durch einen Beschluss vom 23.08.2005 wie folgt entschieden (nichtamtliche Leitsätze des Anwaltsblattes):

„1. Die durch Art. 12 GG geschützte Freiheit, einen Beruf auszuüben, ist untrennbar mit der Freiheit verbunden, eine angemessene Vergütung zu fordern.“

2. Das Ziel der Schonung öffentlicher Kassen ist bei der Gebührenregelung der Prozesskostenhilfe bereits berücksichtigt und kann daher nicht nochmals die Reduzierung des Streitwertes (hier auf den Mindeststreitwert von 2.000 Euro für eine Ehesache) rechtfertigen, um so die Vergütung der Rechtsanwälte noch weiter abzusenken.“

Sie finden die Entscheidung entweder im Anwaltsblatt 2005, S. 651 oder bei www.Bundesverfassungsgericht.de im Abschnitt [„Entscheidungen“](#).





GWB - NEU

Im Bundesgesetzblatt vom 12. Juli 2005 ist das 7. Gesetz zur Änderung des GWB veröffentlicht worden.

Kern der Änderung der 7. GWB - Novelle ist die verfahrensrechtliche Umstellung von einer Präventivkontrolle auf eine nachträgliche Kontrollmöglichkeit der Kartellbehörden.

Die Änderung ist eine Anpassung an die Regelungsmechanismen in anderen europäischen Ländern.

Wenn Sie sich eine kurze Übersicht über den Inhalt des Gesetzes verschaffen wollen, klicken Sie bitte hier. Sie finden in der Online-Fassung des Kammerreportes [eine kurze von der Bundesrechtsanwaltskammer erstellte Zusammenfassung des Gesetzesinhaltes](#).

PKH-BEWILLIGUNG

Im Bundesanzeiger vom 06.08.2005 wurde eine neue Verwaltungsvorschrift des BMJ über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater betreffend die PKH-Festsetzung vor den Bundesgerichten veröffentlicht.

Wenn Sie sich die [Verwaltungsvorschrift](#) insgesamt ansehen wollen, klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes bitte hier oder beschaffen Sie sich Nr. 147/2005 des Bundesanzeigers.

VERFAHRENSORDNUNG

EUGH

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist geändert und die Änderungen im Amtsblatt vom 04.08.2005 veröffentlicht worden.

Ziel der Änderung ist die Straffung der Verfahren.

Eine [kurze Darstellung der wesentlichen Änderungen sowie den Originaltext](#) selbst aus dem Amtsblatt finden Sie auf der Internetseite der Kammer, wenn Sie hier klicken.

-

Darüber hinaus ist das Protokoll über die Satzung des EuGH mit dem Ziel geändert worden, die Bedingungen und Grenzen für die Überprüfung von Entscheidungen des Gerichts erster Instanz festzulegen.

Damit sind die Maßstäbe der Überprüfung von Entscheidungen neu bestimmt worden.

Sie finden auch dieses [Protokoll](#), wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.

MARKENANMELDUNGEN

Am 13.06.2005 ist eine Richtlinie des Deutschen Patent- und Markenamtes zur Prüfung von Markenmeldungen in Kraft getreten.

Sie ist sowohl im Juliheft des Blattes für Patent-, Marken-, Muster- und Zeichenwesen, als auch auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes (<http://www.dpma.de/formulare/richtlinie.pdf>) veröffentlicht worden. Wegen dieser leichten Zugänglichkeit im Internet sehen wir davon ab, einen gesonderten Link auf unsere Homepage zu legen.

AUSLÄNDERRECHT

Die Ausländerbehörde macht darauf aufmerksam, dass es eine neue [Weisung Nr. 8/2005 zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/86/eG vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung](#) gibt.

Diese Richtlinie finden Sie auf der Internetseite der Kammer, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.

Des Weiteren ist die Weisung 1/2005 zu den allgemeinen Voraussetzungen der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 5 Aufenthaltsgesetz mit Wirkung vom 04.10.2005 bereinigt worden.

Diesen bereinigten Text finden Sie im Internet. Hier haben wir den Hinweis auf die Adresse

www.eza.Hamburg.de/Servicebereich.



NEUES VOM

„HAMBURGSERVICE“

Seit dem 14.11.2005 ist das Automatisierte Grundbuchabrufverfahren der Hamburger Amtsgerichte auf das neue Verfahren SolumWEB umgestellt. Damit ist das Verfahren über die Internetseite von „HamburgService - Online-Dienste“ zugänglich, die unter der Adresse

<http://gateway.hamburg.de>

zu erreichen ist.

Die - generell kostenpflichtige - Nutzung des Automatisierten Grundbuchabrufverfahrens setzt eine Registrierung beim HamburgGateway voraus. Näheres hierzu ist der Hilfe-Seite des HamburgService zu entnehmen.

Gleichzeitig ist für die Nutzung des Verfahrens eine Zulassung durch das Amtsgericht Hamburg erforderlich. Wer zur Nutzung des Verfahrens zugelassen werden kann, ergibt sich aus § 133 der Grundbuchordnung (Gerichte, Behörden, Notare, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, dinglich Berechtigte am Grundstück, von dinglich Berechtigten beauftragte Personen / Stellen oder Personen, die die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück betreiben wollen). Einzelheiten zur Zulassung durch das Amtsgericht Hamburg sind der Hilfeseite zum Automatisierten Grundbuchabrufverfahren des HamburgService zu entnehmen.

BRAK-MITTEILUNGEN

Wer sich aus welchen Gründen auch immer über die Rechtsprechung zum anwaltlichen Berufsrecht in den BRAK-Mitteilungen informieren will oder muss, kann jetzt sehr leicht auch ältere Entscheidungen auffinden. Es gibt die BRAK-Mitteilungen nunmehr auch online mit eigener Rechtsprechungsdatenbank.

Sie finden diese Datenbank auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer oder auch direkt unter der Adresse

www.brak-mitteilungen.de.

Eine kurze Vorstellung des Projektes finden Sie auch auf der Internetseite des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.

Ansonsten können Sie selbstverständlich direkt auf die Rechtsprechungsdatenbank zugreifen.

LÄNDER-KOOPERATION

BEIM MAHNGERICHT

Das gemeinsame Mahngericht für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern hat seine Arbeit aufgenommen. Das Amtsgericht Hamburg ist nun für sämtliche Mahnverfahren beider Länder zuständig. „Durch die Kooperation können die Mahnverfahren Mecklenburg-Vorpommerns künftig schneller und kostengünstiger bearbeitet werden, während Hamburg durch die intensivere Nutzung der vorhandenen Ressourcen profitiert“, informierte Hamburgs Justizstaatsrat Carsten Lüdemann die Presse.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden jährlich ca. 55.000 Mahnanträge bislang von den 21 Amtsgerichten manuell bearbeitet, in Hamburg - hier läuft seit einigen Jahren das automatisierte elektronische Mahnverfahren - fallen ca. 700.000 Verfahren im Jahr an.

GESPRÄCHSKREIS
BERUFSAUSBILDUNG

Am 20. September 2005 fand der „Gesprächskreis Berufsausbildung“ erneut in der Berufsschule statt.

Der im vergangenen Schuljahr häufige Lehrerwechsel beruht nach Auskunft der Schule einerseits auf einem überdurchschnittlich hohen Krankenstand, andererseits auf der Zusammenlegung von Klassen infolge sinkender Schülerzahlen.

Dennoch wird die Schulleitung sich bemühen, einen zu häufigen Lehrerwechsel zu vermeiden.

Von Bedeutung für alle Ausbildungsbüros ist die Lage der Berufsschultage.

Um die Planung bei Neueinstellungen von Lehrlingen zu erleichtern, geben wir die Berufsschultage nachstehend wie folgt nochmals bekannt:

1. Ausbildungsjahr:
Montag und Mittwoch,
2. Ausbildungsjahr
Dienstag und Donnerstag
3. Ausbildungsjahr
Dienstag oder Mittwoch
und Freitag.

Auszubildende mit zweijähriger Ausbildungsdauer sowie mit Beginn der Lehre am 1. Februar erhalten ihre Schultage jeweils auf der Grundlage der verfügbaren Lehrerstunden und Raumkapazitäten. Die Schule bittet um Verständnis dafür, dass insoweit eine längerfristige vorherige Festlegung nicht möglich ist.

Zum Thema „Fehlzeiten“ hat die Schule darauf hingewiesen, dass die Klassenlehrer verpflichtet sind, spätestens am 3. Fehltag das Büro zu unterrichten. Bei Verspätungen liegt dieser Mitteilungstermin im pflichtgemäßen Ermessen des Lehrers. Beginnend ab Sommer 2006 werden die Abschluss- und Abgangszeugnisse der Berufsschule die schulischen Fehlzeiten der gesamten Ausbildungsdauer enthalten. Der Schulleiter, Herr Bloch, bat nochmals die Büros, bei auftretenden Schwierigkeiten und Problemen immer den kurzen Draht zum betreffenden Lehrer selbst, zum Abteilungsleiter Herrn Pasenau oder zu ihm selbst zu suchen.

APPELL

Wie Sie wissen, wurde in Hamburg die Lernmittelfreiheit weitgehend abgeschafft. Dies betrifft auch die Berufsschulen. Die Auszubildenden müssen daher die Kosten für den Kauf der Schulbücher in Höhe von 60 Euro im ersten und 17 Euro im letzten Lehrjahr selbst aufbringen. Sowohl der Berufsbildungsausschuss, als auch der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer haben sich mit diesem Thema befasst.

Zwar besteht keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der ausbildenden Kolleginnen und Kollegen, die Schulbücher zur Verfügung zu stellen.

Deshalb appelliert die Kammer an die Ausbilder, nach Möglichkeit das Büchergeld zu übernehmen und die Bücher für die Auszubildenden zu kaufen.

Angesichts der steuerlichen Absetzbarkeit der Kosten dürfte sich die Belastung für das Büro im Rahmen halten. Ein freiwilliges Entgegenkommen würde darüber hinaus als freundliches und dem Ausbildungsklima sicherlich dienendes Signal verstanden.

ANMELDUNG ZUR
ABSCHLUSSPRÜFUNG
SOMMER 2006

Die Auszubildenden, die an der Abschlussprüfung Sommer 2006 teilnehmen, müssen in dem Zeitfenster

1. bis 25. Februar 2006

angemeldet werden.

Ende Januar 2006 werden wir die Anmeldeformulare an die in Frage kommenden Büros verschicken. Sollten wir versehentlich eines übersehen, setzen Sie sich bitte mit Frau Gojtowski oder Frau Horn (Tel. 35 74 41-18/-19) in Verbindung. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

**Schriftliche Prüfung
24. und 25. April 2006.**

**Mündliche Prüfung
zwischen dem
6. und 16. Juni 2006.**

Das [Anmeldeformular](#) können Sie sich auch von unserer Internetseite, Unterseite „Berufsausbildung“ herunterladen.

Die ersten Berufungsurteile bzgl. der Höhe der Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV liegen vor!**Ein Aufsatz von Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg****1. Vizepräsident der RAK Düsseldorf / Fachanwalt für Verkehrsrecht****(Nachdruck aus den KammerMitteilungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Nr. 3 von September 2005)**

Die drei Entscheidungen des LG Coburg (Urt. vom 06.05.2005 - 11 C 1347/04 -); bzw. des LG Bochum (Urt. vom 17.06.2005 - 5 S 33/05; Urt. vom 17.06.2005 - 5 S 74/05 -) belegen - so unterschiedlich sie in ihrer Qualität auch sein mögen - die Richtigkeit der an die Anwaltschaft schon mehrfach ausgesprochene Empfehlung, Vergütungsprozesse in eigener Sache mit der gleichen Sorgfalt zu führen wie Fremdmandate. Sie sind ferner ein Beleg für die Feststellung, wie verhängnisvoll es ist, wenn auf die Einholung eines Gebührengutachtens der zuständigen Rechtsanwaltskammer verzichtet wird, und sie geben Anlass, darüber nachzudenken, vor welchem Gericht man klagt.

Immerhin zeichnen sich alle drei Entscheidungen dadurch aus, dass die Bewertungskriterien von § 14 RVG genau geprüft, gegenübergestellt und einer Gesamtgewichtung zugeführt werden.

Insoweit scheint selbst das höchst unerfreuliche Urteil des LG Coburg zu überzeugen.

Der zu beurteilende Fall eignete sich sicherlich denkbar schlecht für eine gerichtliche Auseinandersetzung, da hier in der Tat einfachste Verhältnisse anzutreffen waren:

Es hatte eine Kollision im ruhenden Verkehr stattgefunden, die Haftungsfrage war eindeutig und mit Hilfe eines einzigen Schreibens konnte eine Regulierung herbeigeführt werden.

Auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers waren nicht geeignet, durch überdurchschnittlichen Charakter eine Anhebung der Vergütung herbeizuführen, da sie vom klagenden Anwalt selbst als durchschnittlich geschildert worden waren.

Die Beurteilung der übrigen Bewertungskriterien durch das Landgericht erscheinen auf den ersten Blick schlüssig, wenn man davon absieht, dass der Bedeutung der Angelegenheit - ohne den Ansatz einer Begründung - nur Unterdurchschnittlichkeit beigemessen wird.

Gut und plausibel begründet erscheinen - wenn auch nur auf den ersten Blick - die Ausführungen zu den Bewertungskriterien Umfang und/oder Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Völlig zu Recht wird festgestellt, dass aus der Anmerkung zu Nr. 2400 VV sicherlich nicht gefolgert werden könne, dass jede Angelegenheit, die nicht umfangreich oder nicht schwierig sei, eine durchschnittliche Angelegenheit darstelle, die den Ansatz einer Schwellengebühr von 1,3 stets rechtfertigen könne.

Dem Argument, dass bei einer derartigen Interpretation der Gesetzgeber 1,3 als Mindestgebühr bezeichnet hätte, kann man sich sicherlich nicht verschließen.

Der Fehler liegt allein darin, dass das Landgericht am Begriff der „Durchschnittlichkeit der Angelegenheit“ scheitert, weil Gerichte mangels anwaltlicher Berufserfahrung nicht einzuordnen wissen, was ein vom Umfang und von der Schwierigkeit her durchschnitt-

liches Mandat ist und was nicht. Woher sollten sie - im Regelfall - solche Kenntnisse auch haben?

Anwaltsvergütungsfragen spielten in Verkehrsunfallsachen bis zum 1.7.2004 nicht die geringste Rolle und waren den Gerichten damit auch praktisch völlig unbekannt.

Sämtliche Versicherungsgesellschaften regulierten bei einfachsten Verkehrsunfällen (auch in solchen, wie sie das Landgericht Coburg jetzt zu beurteilen hatte) mit einer Mittelgebühr von 7,5/10 oder gar mit 15/10, wenn sie dem sog. DAV-Abkommen beigetreten waren. Überschritten die Regulierungsverhandlungen einen gewissen Zeitraum oder taten sich sonstige Schwierigkeiten auf, konnte ohne weiteres eine höhere Gebühr abgerechnet werden.

Ein Gang zum Gericht war jedenfalls wegen Anwaltskosten normalerweise nicht erforderlich.

Demgemäß wissen Richter oftmals nicht, wie die Bearbeitung einer Verkehrsunfallangelegenheit im anwaltlichen Bereich erfolgt und welche Schwierigkeiten beim ersten Informationsgespräch behoben werden müssen, ohne dass solches nach außen dringt. Da gilt es auch bei einfacher und eindeutiger Sach- und Rechtslage, den nicht immer einsichtigen Mandanten darauf aufmerksam zu machen, dass nach Gutachten oder Kostenvoranschlag nur Nettobeträge in Rechnung gestellt werden können.

Da ist darauf hinzuweisen, dass es bei der Anmietung eines Ersatzwagens trotz eindeutiger Haftungsfrage zu Schwierigkeiten kommen könnte. Da sind die Probleme zu erörtern, die manche Versicherungsgesellschaften immer wieder mit Sachverständigen-gutachten oder aber mit den Sachverständigenkosten machen. All dies dringt naturgemäß nicht nach außen, sollte in Vergütungsprozessen aber vorgetragen werden.

Hier zeigt es sich, wie wichtig es ist, dass Gerichte nach § 14 Abs. 2 RVG auch dann ein Gutachten der Kammer einholen, wenn sich der Kostenerstattungsanspruch gegen einen Dritten richtet. Die anders lautende in fast allen Kommentaren vorzufindende Auffassung ist also nicht nur falsch und nicht zu rechtfertigen, sondern führt ersichtlich zu Fehlentscheidungen.

Das Landgericht Coburg unterliegt dem Irrtum, die Einfachheit der Haftungsfrage und die hier erfolgte besonders schnelle Regulierung durch die Versicherung als Begründung dafür heranziehen zu können, dass die Angelegenheit "unterdurchschnittlich" einzuordnen sei, jedenfalls im Verhältnis zu anderen Verkehrsunfällen. Genau dies ist aber eben falsch:

Gerade die Abwicklung eines üblichen Verkehrsunfalls, wie er hier zu beurteilen war, der also schnell und unbürokratisch einer Regulierung zugeführt werden kann, stellt sich insgesamt als der geradezu typische Durchschnittsfall in der Praxis eines Anwaltes dar.*

* Vgl. hierzu auch AG Gelsenkirchen in RVG-Report 2005, S. 149; ebenso AG Nürnberg in RVG-Report 2005, S. 192 f.; AG Iserlohn in RVG-Report 2005, S. 147 f.; AG Lörrach in RVG-Report 2005, S. 148 und im Grunde auch AG Würzburg in KammerMitt. Nr. 2, S. 105 mit Anmerkung Schons.

Dies erkennt erfreulicherweise auch das LG Bochum in der in diesem Heft abgedruckten Entscheidung vom 17.6.2005, wenn es völlig zu Recht ausführt:

"Bei der Einordnung ist zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung einer Verkehrsunfallsache in der Regel schwieriger ist als die Geltendmachung einer einfachen vertraglichen Forderung. Insoweit sind im Hinblick auf alle Sachbereiche auch einfachere Fälle denkbar, bei denen ein geringerer Gebührensatz als 1,3 in Betracht kommen kann. Entscheidend ist nämlich nicht, ob es sich um einen einfachen Verkehrsunfall im Hinblick auf andere Verkehrsunfälle gehandelt hat, sondern ob die Bearbeitung eines Verkehrsunfalls als solche im Vergleich mit anderen Sachen einen einfachen Fall darstellt."

Anschließend wird zutreffend darauf hingewiesen, dass auch und gerade bei Verkehrsunfallsachen ein unterdurchschnittlicher Fall nur dann anzunehmen sei, wenn es sich eindeutig um einen Ausnahmefall handle. Wenn das Landgericht einen solchen allerdings darin sieht, dass die Haftungsfrage dem Grunde und der Höhe nach unstreitig ist und schnell reguliert wird, ist dem aus den oben genannten Gründen nicht zuzustimmen. Auch derartige Fälle bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung und Vorarbeit durch den mandatierten Anwalt, was es allein rechtfertigt, von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Immerhin wird man die betrübliche Entscheidung des LG Coburg in Zukunft zum Anlass nehmen müssen, sehr genau zu überlegen, wo man die Differenzbeträge beispielsweise gegen die HUK-Coburg-Versicherung einklagt, die sich in der Vergangenheit ja besonders renitent in Vergütungsfragen bundesweit zeigt.

Man wird hier die Empfehlung aussprechen dürfen, nicht die Versicherung selbst in Coburg zu verklagen, wo die Amtsrichter sich sicherlich der - falschen - Rechtsprechung des Landgerichts verbunden fühlen, sondern entweder auf den Ort der unerlaubten Handlung zurückzugreifen oder Halter und/oder Fahrer als Gesamtschuldner am dortigen Wohnsitz in Anspruch zu nehmen. Die weitere Entscheidung des LG Bochum vom 17.6.2005, in der dem Rechtsanwalt in der zweiten Instanz lediglich aufgrund seiner Berufung eine geringfügig angehobene Vergütung von 1,0 zugesprochen wurde, gibt Anlass die eingangs formulierte Mahnung zu wiederholen:

Der Rechtsanwalt sollte seine eigenen Vergütungsansprüche genau so sorgfältig verfolgen und bearbeiten wie Fremdmandate.

Ersichtlich hat der klagende Anwalt im Fall des LG Bochum außer Acht gelassen, dass die Gegenseite die von ihm geschilderten besonderen Schwierigkeiten explizit bestritten hatte. Die Berufungskammer hätte demgemäß vom Rechtsanwalt eine Substanziierung seines Vorbringens erwartet, also eine nähere Darlegung

und einen Beweisantritt dahingehend, dass die Verständigung mit dem Auftraggeber nur unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers möglich war.

Fast bedauernd erwähnt die Berufungskammer, dass allein dies die Annahme einer erhöhten Schwierigkeit gerechtfertigt hätte.

Den kläglichen Teilerfolg seiner Berufung hat der betroffene Anwalt also zumindest „mitverschuldet“.

Zusammenfassend lassen sich aus den drei Berufungsurteilen folgende Lehren ziehen:

1.

Wenn irgend möglich, Vergütungsprozesse nicht in Coburg, sondern am Wohnsitz der übrigen Gesamtschuldner bzw. am Ort der unerlaubten Handlung führen.

2.

Bei denkbar einfachen Verkehrsunfällen mit schneller Regulierung (auch die Versicherungen haben aus den Urteilen eine Lehre gezogen und regulieren neuerdings in einfachen Fällen überraschend schnell) sorgfältig prüfen, ob man sich hier ausnahmsweise mit einer geringeren Gebühr als 1,3 zufrieden geben will.

3.

Zu allen Bewertungskriterien substanziiert und vorsorglich auch stets mit Beweisantritt vortragen.

4.

Auf die Einholung eines Gebührengutachtens hinwirken und eine entsprechende Anregung oder einen entsprechenden Antrag auch begründen (es sollte durchaus auf die fehlende Erfahrung von Richtern im Hinblick auf die Durchschnittlichkeit von anwaltlicher Tätigkeit hingewiesen und die Fragwürdigkeit der Gesetzesinterpretation von § 14 Abs. 2 RVG hervorgehoben werden).

5.

Auf den in Richterkreisen weitestgehend unbekanntem Umstand hinweisen, dass alle Versicherungskonzerne bei einfachsten Verkehrsunfällen die Mittelgebühr oder gar 15/10 aufgrund des Abkommens zahlen.

6.

Gerichte darauf hinweisen, dass die Versicherungskonzerne eben wegen dieser Regulierungspraxis (Abrechnung stets mit Mittelgebühr) darauf hingewirkt haben, dass die Anmerkung zu Nr. 2400 VV Gesetz wurde.

Und schließlich:

7.

**Vor Gericht und auf hoher See
ist man auch als Anwalt in Gottes Hand.**

KAMMERREPORT

Juventus

EINE SEITE DER RECHTSANWÄLTE BRITT MARQUARDT (36) UND CHRISTOPH NEBGEN (36)

DER KANNWALT

Es gibt viele Anwälte. Der Wettbewerb ist groß. Da versteht es sich von selbst, dass Anwälte für sich werben wollen. Wie wirbt man für einen Anwalt?

Überall wird geworben. Und es hat sich gezeigt, dass sich die Außendarstellung auf übersättigten Märkten zunehmend emotionaler Mittel bedient und auf sachliche Informationen mitunter ganz verzichtet. Wer nicht erklären kann, warum sein Auto besser ist als die vielen Autos der Konkurrenz, der setzt eine nackte Blondine auf die Kühlerhaube. Diese Form der assoziativen Werbung hat sich für Konsumprodukte durchgesetzt. Wer seine anspruchsvolle Zielgruppe etwas subtiler ansprechen möchte, der bedient sich auch gerne assoziativer Wortspielereien. Das wirkt locker, selbstironisch und sympathisch.

Nun gut, das mit der nackten Blondine auf dem Schreibtisch, das hat sich bei den Anwälten trotz einiger viel versprechender Ansätze nicht durchgesetzt. Aber clevere Sprüche können wir auch! Das wirkt locker, selbstironisch und sympathisch!

Wie wäre es mit: „Ihr Rechtsanwalt - Der Kannwalt“? Das klingt doch hübsch und strahlt ungezwungen Kompetenz aus. Oder: „Alles, was Ihr Recht ist“. Für die Seriösen: „Recht im Anzug!“. Wenn Sie eher ein Freund der Brachialjustiz sein sollten: „Anwälte - auf diese Schweine können Sie bauen“. Auch

Reime machen sich immer gut: „Sagt der Herr zum Knecht - Hier krieg ich mein Recht.“ Das erinnert etwas an den gemütlichen Muff der sechziger Jahre und wirkt heimelig. „Es Recht zu machen jedermann, ist eine Kunst, die Anwalt kann“, wäre etwas für die Freunde abgewandelter Lebensweisheiten. „Erst hatte ich keinen Anwalt und dann kam auch noch Pech hinzu“, hätte möglicherweise der Fußballspieler gesagt, den sie früher „Kobra“ nannten. Überhaupt ist der Sport ein unerschöpflicher Quell werbewirksamer Selbstreflexion, der nur darauf wartet, auch juristisch nutzbar gemacht zu werden. Warum versuchen Sie es nicht mal mit: „Ihr Anwalt schreibt links wie rechts“? „Recht ist, wenn Ihr Anwalt spricht“ ist eventuell etwas zu verwegen; aber man muss sein Licht ja auch nicht unter den Scheffel stellen.

Spezialisierungen sollten selbstverständlich ebenso offensiv beworben werden: Für den Fachanwalt für Immobilienrecht böte sich an: „Schlau am Bau“. Das ließe sich für den Strafverteidiger gewinnbringend modifizieren zu: „Schlau im Bau“. Spezialisten für Verkehrsrecht werben mit: „Wenn's vorne knallt, bin ich Ihr Anwalt“. Bei Miet- und Wohnraumrecht auf der Mieterseite: „Heute bleibt die Wohnung kalt, heut gehen wir zum Anwalt“. Der Vermieteranwalt könnte kontern mit: „Ich hau sie raus!“ Das hätte den Vorteil, dass wiederum ein gewisses Zweitverwertungspotenzial für die Strafverteidigung vorhanden wäre, zumal nach der Rechtschreibreform.

Wir freuen uns schon auf den Anwaltsmarkt, der uns mit solch lockeren, selbstironischen und sympathischen Einfällen begrüßt! Wenn's hilft. Nur genau da liegt das Problem: Es hilft nicht. Rechtsanwälte verkaufen keine Waschmittel. Rechtsanwälte verkaufen ihren Rat. Und den wollen die Mandanten von einem seriösen, vertrauenswürdigen und kompetenten Ansprechpartner, nicht vom Gerichtskasper. Wollte man es denn in einen Werbespruch fassen, könnte man es so ausdrücken: „Anwalt ist Vertrauen, gut ist besser.“

Aber möglicherweise irren wir uns ja. Für diesen Fall beanspruchen wir rein vorsorglich und hilfsweise Titelschutz für alle hier genannten Sprüche. Vielleicht brauchen wir die ja doch noch mal.

ABSOLVENTENKONGRESS

Das Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld plant einen

**Kongress der
Absolventinnen und Absolventen
des Bielefelder Kompaktkurses**

für den 28. April 2006.

Den Bielefelder Kompaktkurs gibt es seit 1990. Viele hundert Absolventinnen und Absolventen sind heute erfolgreich als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig.

Der Kongress bietet Ihnen allen ein Forum für Rückblicke und Ausblicke auf die Entwicklung Ihres Berufes und zum Wiedersehen mit Kolleginnen und Kollegen.

Die Universität Bielefeld bittet alle Interessierten um eine Rückmeldung über ein Online-Formular unter www.kompaktkurs.de, damit die Universität sich mit einer Einladung und dem Kongressprogramm sowie weiteren Informationen an Sie wenden kann.

**MEDIATION IN WIRTSCHAFT
UND ARBEITSWELT**

Im ersten Quartal 2006 beginnt die neue Weiterbildung zum Mediator, Schwerpunkt Wirtschaft und Arbeitswelt der Akademie von Hertel. Die 200-stündige Ausbildung entspricht den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt und berechtigt zur Eintragung in qualifizierte

Mediatorenlisten. Wenn Sie sich für die Weiterbildung interessieren, wenden Sie sich bitte an Frau Rechtsanwältin Anita von Hertel, Tel. 536 79 11 oder: akademie@vonhertel.de, www.vonHertel.de.

**LÜNEBURGER
BEITRAGSTAGE**

Am

06. bis 08.03.2006

finden wieder die für im öffentlichen Baurecht tätige Kollege besonders interessanten „Lüneburger Beitragstage“ statt.

Die Vorträge werden von den bewerten Referenten Prof. Dr. Birk aus Stuttgart, Richterin am OVG Magdeburg Claudia Blaurock, Richter am OVG Lüneburg Dr. Max Claaßen, dem Vorsitzenden Richter am BVerwG Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus und weiteren Referenten bestritten.

Die Veranstaltung ist 3-tägig und kostet lediglich 345,- Euro. Wenn Sie Näheres wissen wollen, klicken Sie bitte in der Online-Fassung des Kammerreportes hier.

Sie finden auf der Internetseite eine [vollständige Veranstaltungsübersicht mit allen Themen und Referenten](#).

Wer einen Nachweis über die Teilnahme an dieser Veranstaltung einreicht, erfüllt damit als Fachanwalt seine Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO.

BUCERIUS EDUCATION

Am **26. Januar 2006** findet, aus der Veranstaltungsreihe „Forum Unternehmenssteuerrecht“ der sechste Abend mit dem Thema „Steuern in der Unternehmenskrise“ statt. Dr. Günter Kahlert Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei White & Case LLP in Hamburg referiert über Forderungsverzicht, Rangrücktritt, Sanierungsgewinn und Verlustnutzung.

Am **31. Januar** startet die Neuauflage der Reihe „Brennpunkte Insolvenz“, vom **2. bis 4. Februar** findet aus der Reihe Mediation und Recht das Seminar „Etablierung von ADR in der Anwalts- und Unternehmenspraxis“ statt, aus der Reihe Know-how Bilanzen für Juristen schließen sich die Seminare „Update Bilanzrecht“ am **6. Februar** und „Beratungs-Know-how Bilanzrecht“ am **7. Februar** an. Der Februar endet mit dem neuen Jahreskurs „Anglo-American Law and Language“, welcher ab **21. Februar** an 10 Abenden (einen Abend im Monat) stattfinden wird und „Forum Unternehmensteuerrecht: Steuerplanung bei Unternehmenskäufen“ am **23. Februar** ab.

Sollten Sie Fragen zu dem Programm haben, können Sie sich jederzeit gerne wenden an: Bucerius Education GmbH an der Bucerius Law School, Jungiusstraße 6 20355 Hamburg, Dr. Jo Beatrix Aschenbrenner (Geschäftsführerin), Natja Rühl (Assistenz), Tel.: 3 07 06 - 267, Fax: 3 07 06 - 269, E-Mail: bucerius-education@law-school.de, Internet: www.law-school.de/bucerius-education

Mitglieder

Neue Mitglieder

- Dominique Abrokwa
- Anja Christine Adam
- Jürgen Althaus
- Ayse Ates
- Viktor Bach
- Silke Bach
- Heinrich E. Bälz
- Dr. Verena Bartsch
- Sabine Baumann
- Dr. Frank Bayer
- Maren Becker
- Andreas Begemann
- Lars Behnke
- Marian Belz
- Andrea Bendig
- Ralph Bernhard
- Dr. Sebastian Biedenkopf
- Dr. Nadine Bock
- Fred-Markus Bohne
- Dr. Sabine Bottin
- Thomas Brehm
- Dr. Constantin Breitzke
- Jan Bremer
- Nils Bretschneider
- Mirja Brüggemann
- Tim Boris Buchhofer
- Eva Bunte
- Tatjana Burat
- Döndü Burc
- Ralph Butenberg
- Nadine Buyer
- Wiebke Chemnitz
- Cindy Dinkel
- Martin Donandt
- Yvonne van Dongen
- Christina Marijke Dünnemann
- Stephanie Dutzke-Wittneben
- Dr. Tobias Eckardt
- Karim ed Dik
- Ann Kathrin Ehlen
- Naziha El Moussaoui
- Dr. Martin Empt
- Bärbel Engelhardt-Sahm
- Stefanie Enzenhofer
- Dr. Jana Essebier
- Christoph Henrik Faden
- Jan Fischer
- Alexandra Fischer
- Bernd Fleischer
- Mauricio Foeth
- Kristian Friedenhagen
- Dr. Celia Isabel Gaissert
- Markus Niklas Gerhardt
- Dr. Nils Gildhoff
- Helena Marthe Griess-Nega
- Ines Grille
- Alexander von Grofe
- Guido Guddat
- Sandra Gundemann
(Advocat Israel)
- Anna Maria Hansel
- Gunnar Hansen
- Peter Hänsler Bergmann
- Melanie Hartlieb
- Dr. Jan Peter Heidenreich
- Dr. Benjamin Heider
- Nico Heinemann
- Mirko Heinemann
- Christian Andreas Heinze
- Heiner Heldt
- Dr. Volkmar Henke
- Andrea Hessler
- Clemens Hiller
- Anna Christina Hinze
- Dr. Helge Hirschberger
- Christina Hirth
- Paul Holtkamp
- Daniela Hör
- Kristin Howest
- Lars Hurtig
- Moritz Hüsich
- Kerstin Hußmann-Funk
- Ben M. Irle
- Nicole Janssen
- Inke Kristina Janssen
- Dr. Michéle John
- Myung-Sook Jung
- Maren Jüttner
- Patricia Kahlmann
- Michael Kaller
- Nadia Kalouache
- Dr. Jörg Kammerer
- Dr. Daniel Kappes
- Dr. Jörn Kassow
- Anne-Catharina Kedenburg
- Yvonne Susanne Kellersohn
- Dr. Adina Kessler-Jensch
- Robert Kiefmann
- Serhat Kilinc
- Sua Kim
- Linda Kim
- Wolf Kindervater
- Dr. Sebastian Klausch
- Torsten Knobloch
- Melanie Köhne
- Birgit Köhne
- Torsten Könker
- Christoph Körner
- Dr. Malte Köster
- Jörn Kowalewski
- Dr. Oliver Kroll
- Andreas Kruchen
- Anika Krüger
- Tobias Kugler
- Ebba Kuhlmann
- Michael Peter Kuhnke
- Anna Maria Kuriata
- Gülsen Kurt
- Marlène Kuschnik
- Dennis Küster
- Ilka-Maria Lemke-Seeliger
- Meinhard Liebing
- Dr. Astrid Link
- Christina Lupprian
- Christian Maaß
- Max Mahnkopf
- Catharina Maier
- Christine Martin
- Fedor Matezky
- Dr. Ulf Matthies
- Dr. Stephanie Matthiessen
- Nadine Meier
- Martin Meixner
- Tina Mihovilovic
- Jennifer Mitchell
- Patrick Moll
- Massis Möller
- Dr. Sascha Jan Morgenroth
- Nicole Müller
- Lena Müller-Esch
- Peggy Müller-Gelhausen
- Stephan Murach
- Carsten Muth
- Bernd Nauen
- Ngoc Vuong Nguyen
- Rasmus Niebuhr
- Folkert Niemeyer
- Dr. Stephan Niermann
- Jessica Nüß
- Corinna Ockl
- Michael Otto
- Florian Overbeck
- Dr. Heidi Pätzold
- Dr. Peer-Robin Paulus
- Jan-Hendrik Petersen
- Viktoria Angelika Petzold
- Tomasz A. Piasecki
- Ianka Pigors
- Sven Pohl
- Toralf Pohl
- Olaf Pötter
- Moritz-Kolja Polonius
- Markus Prang
- Yvonne Prange
- Wolf Quensell
- Eberhard von Reden
- Christine Rehding
- Manuela Rehmet
- Dr. Thomas M. Richter
- Kathleen Riemann
- Gregor Frhr. von Rosen
- Uta Röttger
- Dr. Steffen Rülke
- Sönke Runge
- Marjam Samadzade
- Christian Sangmeister
- Dr. Sylvia Scharfenberg
- Dr. Stefan Schilling
- Elmar Schleif
- Lars Schlüter
- Barbara Carola Schmeel
- Lars Schmidt
- Marc Schnier
- Steffen Schöfer
- Kerstin Scholz
- Frank Schöne-de la Nuez
- Melanie-Maren Schrotten
- Karsten Schuback
- Dr. Florian Schulz
- Dr. Carsten Schulz
- Birte Seydlitz
- Alexandra Simon

KAMMERREPORT

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- Ingo Sparmann
- Philipp Späth
- Juliane Stark
- Katharina Stasch
- Dr. Marc Steffen
- Gesine Stolzenhain
- Martin Strabel
- Dr. Nikolas von Strenge
- Daniela Tantow
- Frank Tarcikowski
- Tobias Teufer
- Nina Timm
- Nicole Toffel
- Dr. Babette Tondorf
- Filiz Topal
- Christian Unsinn
- Natalie Vahsen
- Dr. Alexander Viethen
- Henrik Völker
- Carl Christian Voscherau
- Mihai Vuia
- Renata Vukelic
- Dr. Claus-Rainer Wagenknecht
- Cornelia Wagner
- Claudia Weber
- Nikolaus Weber
- Walter Wellinghausen
- Dr. Olrik von der Wense
- Vera Wenz
- Marcus Wiegard
- Katja Kristina Wiese
- Thomas Willaschek
- Julia Witt
- Katja Wittek
- Julia Wittenberg
- Maureen Wobbe
- Tanja Woithe
- Beate Wolf
- Astrid-Maria Wolter
- Christian Zahnnow

- Nina Afanasjevs
- Michael Apelt
- Konrad R. Arendt
- Kerstin Asmußen
- Dr. Alexander Bader
- Jörg Bohne
- Henrike Boucsein
- Ute Brandt
- Dr. Bianca Brauer
- Alexander Berthold Duve
- Michael Eble
- Nicol Alexandra Katharina Ehlers
- Helge Erkelenz
- Dr. Daniel Eusterhus
- Amelie Fechner
- Nina Simone Federmann
- Mario Galeazzi
- Dragana Gavrilovic
- Dr. Kerstin Gronau
- Matthias Gröpfer
- Dr. Thomas Groteguth
- Maybritt Christina Havixbeck
- Mark Heinemann
- Catrin Heinze-Dobrowolski
- Gerhard Hillebrand
- Christina Hirth
- Dr. Kay Jacobsen
- Ulf Tobias Kettner
- Andreas Klasen
- Jutta Knauff
- Carsten Koch
- Jörg Philipp Köhncke †
- Lars Kraemer
- Sven Krassow
- Axel Kreth
- Dr. Kai Krieger
- Dr. Timm Krohn
- Dr. Alexander Leist
- Marco Loßmann
- Carsten Lüers
- Sabine Mauermann
- Martin Meixner
- Lisa Miebach
- Dr. Ivo Boris Millarg
- Marcus Niendorf
- Kai Nitsche
- Sandra Oberbeck
- Dirk Oldenkott
- Claus von Petkewitsch
- Dr. Theodor Prael †
- Karin Prien
- Jörg Heinrich Reichel
- Stephan Rohlf
- Dr. Susanne Schackert
- Dr. Tim Schilling
- Dr. Stephan Schlegel
- Carsten Schmelz
- Tessa Schmidt
- Cornelia Antina Schmidt
- Hans-Jürgen Schubert
- Dr. Volker Schultz

- Dr. Peter Schütte
- Heinz Sdrenka (Rechtsbeistand)
- Felix Richard von Selle
- Dr. Jürgen Spliedt
- Dr. Angelika Sporenberg
- Sandra Standhaft
- Dr. Philipp Sticherling
- Andreas Thamm
- Dr. Cedrik Lars Thiele
- Susanne Thomsen
- Dr. Jan Christoffer Tolkmitt
- Ingo Voigt
- Angela Wehrt
- Silke Winat
- Maik Winneke
- Anne Katharina Zimmermann

Stand 31.10.2005

Rechtsanwälte	7784
Rechtsbeistände	46
Ausländische Anwälte	2
Europäische Anwälte	15
Anwalts-GmbH	7
Mitglieder gem. § 60	1
Abs. 1 Satz 2 BRAO	